

Sitzungsvorlage

Nummer: 053/2016
Bearbeiter: Herr Sokolowski
TOP: 3 ö

Gemeinderat

Sitzung am 09.05.2016 öffentlich

Beitritt zum Landschaftserhaltungsverband des Landkreises

Anlage 1 - Landschaftserhaltungsverband

I. Antrag

Der Gemeinderat stimmt dem Beitritt der Gemeinde zum Landschaftserhaltungsverband des Landkreises Esslingen zu.

II. Begründung

Sachdarstellung

In Anbetracht der im Naturschutz anstehenden Aufgaben (insbesondere bei der weiteren Umsetzung von NATURA 2000) haben sich die Kommunalen Spitzenverbände und das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg für die möglichst flächendeckende Gründung von Landschaftserhaltungsverbänden (LEV) ausgesprochen. Der erste LEV in Baden-Württemberg entstand im Jahr 1991 im Landkreis Emmendingen. Dieser Gründung folgten 31 weitere LEV bis 2015. Im Regierungsbezirk Stuttgart gibt es aktuell 10 LEV (bei 11 Landkreisen).

Aufgaben des Landeserhaltungsverbandes

Das Aufgabenspektrum umfasst die Entwicklung von Maßnahmen zur Biotop- und Landschaftspflege, zur extensiven Landnutzung, zur Offenhaltung der Kulturlandschaft oder auch Biotopvernetzungs Konzepten bis hin zur Umsetzung der aktuell in der Erstellung befindlichen Managementplänen für die NATURA 2000 Gebiete. Im Bundesnaturschutzgesetz wird seit März 2010 für die Umsetzung von Landschaftspflege und Naturschutz das Instrument der Landschaftspflegeverbände empfohlen (§ 3 Abs. 4 BNatSchG). Im Landkreis Esslingen stellt zweifellos der Erhalt der Streuobstwiesen im großflächigen Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“ eine besondere Herausforderung dar, um nur eine der zahlreichen Aufgaben des LEV zu nennen. Diese zusätzliche Aufgabe, die aus der Umsetzung der NATURA 2000 Managementpläne resultiert, ist ohne zusätzliches Personal nicht zu bewältigen. Mit der Gründung eines LEV hat der Landkreis Esslingen die Möglichkeit, den kommenden erheblichen Aufgabenzuwachs im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege effektiv und zu guten finanziellen Bedingungen zu bewältigen. Zugleich hat das Land angekündigt, zukünftig die Mittel der Landschaftspflegeleitlinie für den Vertragsnaturschutz und die Landschaftspflege im Rahmen des Kreispflegeprogramms schwerpunktmäßig den Landschaftserhaltungsverbänden zugutekommen zu lassen.

Der Kreistag hat am 14.04.2016 die Gründung eines Landschaftserhaltungsverbandes für den Landkreis Esslingen beschlossen.

Mehrwert für dem Landkreis

Zu den vorgenannten breitgefächerten Aufgaben, die bislang von der Naturschutzverwaltung des Landkreises Esslingen wahrgenommen werden, kommt ab 2016 die neue Aufgabe der Umsetzung von Managementplänen in NATURA 2000 Fauna-Flora-Habitat (FFH) und Vogelschutzgebiete hinzu. Die Untere Naturschutzbehörde und der LEV teilen sich künftig die Arbeit im Naturschutz und ergänzen sich gegenseitig. Dabei gibt es eine klare Aufgabentrennung:

- Nur die Untere Naturschutzbehörde ist befugt, hoheitliche Aufgabe wahrzunehmen,
- der LEV hingegen ist ein gemeinnütziger Verein, der keine hoheitlichen Aufgaben übernehmen kann und darf.

Der LEV ist ein Dienstleister für seine Mitglieder in Sachen regionales Natur- und Landschaftsmanagement und soll dem Landkreis und allen seinen Städten und Gemeinden durch Beratung und Koordination der Pflege und Entwicklung der Kulturlandschaft zuarbeiten. Fördermittel für die Landschaftspflege könnend durch individuellere Betreuung noch besser als bisher vermittelt werden, wodurch sich die Wertschöpfung der Landwirtschaft für Landwirte und Gemeinden erhöht.

Die LEV sind gemeinnützige, eingetragene Vereine, die auf Landkreisebene gebildet werden. Interessenvertreterinnen und –vertreter aus Naturschutz, Landwirtschaft und Kommunen arbeiten gleichberechtigt zusammen und entwickeln gemeinsam tragfähige Lösungen für die Natur und Landschaft.

Kommunen haben als Mitglieder in der Mitgliederversammlung und aufgrund ihrer Drittelparität im Vorstand des LEV direkten Einfluss und Mitsprache bei Entscheidungen des Vorstandes.

Finanzielle Förderung durch das Land

Vom Angebot des Landes Baden-Württemberg zur finanziellen Unterstützung der LEV kann der Landkreis Esslingen profitieren. Wird ein LEV gegründet, werden Mittel für insgesamt 1,5 Stellenäquivalente zur Verfügung gestellt. Nach den Vorgaben des MLR soll der LEV eine Personalstärke von 2,5 Personen haben, je 1,0 Stelle für den Geschäftsführer und den stellvertretenden Geschäftsführer sowie 0,5 Stelle für die Schreibkraft. Das Land finanziert hiervon 0,5 Stelle für den Geschäftsführer und 1,0 Stelle für den stellvertretenden Geschäftsführer sowie für die 0,5 Stelle für die Schreibkraft muss der Trägerverein selbst aufbringen.

Finanzierung für den Landschaftserhaltungsverband (siehe Anlage 1)

Nach Erfahrung aus anderen Landkreisen ist davon auszugehen, dass nach Abzug der Förderung durch das Land ein zu finanzierendes Delta von rund 67.000,-- € verbleibt. Dies setzt sich aus Personal- und Sachkosten zusammen. Zur Finanzierung des LEV schlägt der Landkreis zum einen vor, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu erheben, diesen jedoch so zu bemessen, dass der Einstieg für alle Städte und Gemeinden im Landkreis attraktiv ist.

Es ist geplant, den Mitgliedsbeitrag für die Städte und Gemeinden nach der Einwohnerzahl zu staffeln. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für

- Städte und Gemeinden bis 10.000 Einwohnern	200 Euro
- Städte und Gemeinden bis 30.000 Einwohnern	300 Euro
- Städte über 30.000 Einwohner	1.000 Euro
- sonstige juristische und natürliche Personen	100 Euro

Der Landkreis Esslingen leistet seinen Mitgliedsbeitrag durch die Übernahme der Personal- und Sachkosten, soweit sie nicht über die Mitgliedsbeiträge abgedeckt oder vom Land Baden-Württemberg erstattet werden sowie durch die mietfreie Bereitstellung der Geschäftsräume des LEV. Dieser Betrag von rund 52.000 Euro bei angenommenen Mitgliedsbeiträgen von 15.000 Euro wird über die Kreisumlage finanziert.

III. Kosten / Finanzierung

Entsprechend dem Vorschlag des Landkreises beträgt der jährliche Beitrag für die Gemeinde Dettingen 200 Euro.

Vorlage behandelt / Vorgang			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
GR	09.05.2016	3 ö	53/2016 ö